

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Lilli S [REDACTED],

F [REDACTED]-C [REDACTED] Str. [REDACTED], Apt. [REDACTED], B [REDACTED]/Rumänien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der von ihm zutreffend angeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein, wonach zur Darlegung des einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit begründenden Sachverhalts im Sinne der §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 ZPO die Bezeichnung der auf die Verfolgung zurückgeführten Beschwerden und Beeinträchtigungen gehört, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (vgl. noch BGH RnV 1976, 153; 1975, 237; 1977, 183; 1978, 20; 107 Nr. 14; 1979, 71 Nr. 27).

Ob das von der Klägerin vorgelegte Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 21. Oktober 1975 mit dieser Rechtsprechung übereinstimmt, kann hier auf sich beruhen.

Mai

Dr. Thumm